

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Bebauungsplan „Römerstraße II“ Gemeinde Hartheim – OT Feldkirch



Auftraggeber: Gemeinde Hartheim
Feldkircher Str. 17
79258 Hartheim

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 25.09.2018 Ruppert

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund überschaubarer Habitatausstattung des Gebietes als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Zur Begutachtung der Potentialeignung der Fläche für erfolgte eine Geländebegehung am 14.08.2018.

1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

2 Lage und Projektbeschreibung

Das Plangebiet „Römerstraße II“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1,9 ha liegt am südöstlichen Rand von Feldkirch und wird ackerbaulich genutzt. Im Westen grenzt die Fläche an bestehende Wohnbebauung an und nach Osten geht die Fläche in die freie Landschaft (landwirtschaftliche Nutzung) über.

Durch das Vorhaben soll die Fläche als Wohngebiet ausgewiesen werden.

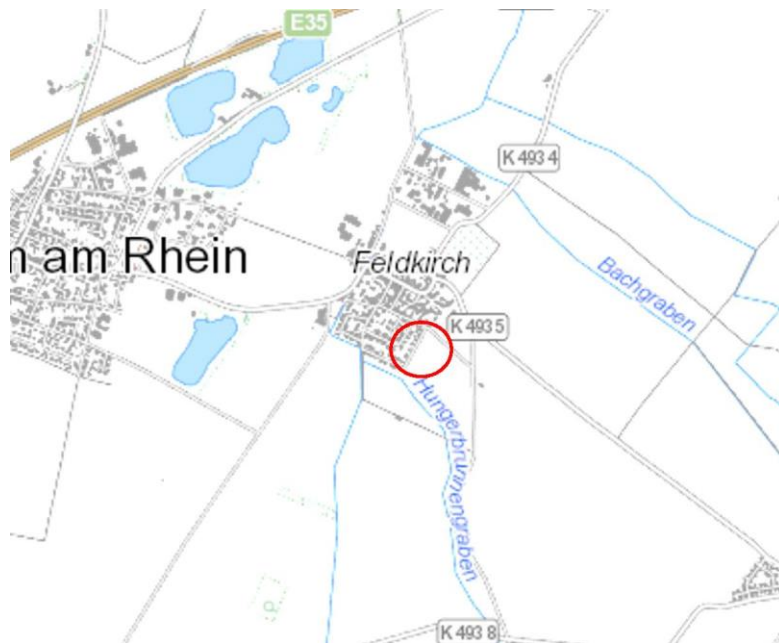


Abb. 1: Übersichtslageplan des Gebietes mit Geltungsbereich (rot markiert)

3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet wird befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung als Acker. An den Rändern der Ackerfläche lässt sich ein schmaler Randstreifen finden, welcher mit weit verbreiteten Arten wie Weißem Gänsefuß (*Chenopodium album*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Breitwegerich (*Plantago major*) bewachsen ist. Im nördlichen Teil der Fläche befindet sich ein kleiner verbrachter, derzeit als Lagerfläche genutzter Bereich, welcher durch die selben Arten wie die Randstreifen geprägt ist. Die angrenzenden Flächen in der freien Landschaft werden intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der nördlichen und südlichen Gebietsgrenzen verlaufen Wirtschaftswege.



Abb. 2: Lageplan des Untersuchungsgebietes (rot)

4 Schutzgebiete

Ausgewiesene FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden und stehen nicht in räumlicher-funktionalem Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet.

5 Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt der Fläche erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen und einer Ortsbesichtigung des Büro FLA Wermuth im August und unter Berücksichtigung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (ZAK).

5.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr strukturarm und ist daher nur für wenige Vogelarten als potentielles Brutgebiet geeignet. Für typische Offenlandarten wie z.B. Grauammer (*Emberiza calandra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtelkönig (*Crex crex*) liegt die Ackerfläche vermutlich zu nah am Ortsrand bzw. sind keine Deckungs- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung wurden typische siedlungsbegleitende Arten wie z.B. Mehlschwalben (*Delichon urbicum*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), und Bachstelzen (*Moracilla alba*) nachgewiesen.

Keiner der genannten Arten wird als Brutvogel im Gebiet eingestuft.

Das Planungsgebiet wird aufgrund der Lage am Ortsrand, der Biotopausstattung und der Beobachtungen als Nahrungshabitat für typischen Arten des Siedlungsbereiches eingeschätzt. Solche Arten sind i.d.R. weitverbreitet und nicht gefährdet.

Die Ackerflächen stellen ein (eingeschränktes) Nahrungshabitat dar. In der nahen Umgebung gibt es viele weitere solcher Flächen, die als Ersatz zur Verfügung stehen. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt wahrscheinlich nicht unter die Verbotstatbestände, da auf lokaler Ebene ausreichend adäquate Flächen zur Verfügung stehen.

5.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bäume mit Höhlen oder Spalten vorhanden.

Es ist nicht auszuschließen, dass Tiere das Untersuchungsgebiet überfliegen und als Nahrungshabitat nutzen. Von einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen, begründet durch den Verlust essentieller Nahrungsflächen, ist jedoch nicht auszugehen, da adäquate oder hochwertigere Flächen in der nahen Umgebung in ausreichendem Maße als Ersatz zur Verfügung stehen.

5.3 Reptilien (Zauneidechsen)

Aufgrund der Habitatausstattung der Fläche wird ein Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) ausgeschlossen.

6 Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion

6.1 Vögel

Für Vögel treten voraussichtlich keine Verbotstatbestände ein, sodass keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht umzusetzen.

6.2 Fledermäuse

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

6.3 Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

Es sind keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

7 Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet liegt direkt am südöstlichen Ortsrand von Feldkirch und besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen mit randlich schmalen artenarmen Grasstreifen. Im Norden der Fläche befindet sich ein verbrachter Lagerplatz für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

Im Rahmen der Untersuchung wurde die potentielle Eignung der Fläche als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse, Reptilien erfasst. Es konnten keine wertgebenden Brutvögel im Gebiet festgestellt werden. Die Fläche wird ausschließlich als nicht essentielles Nahrungshabitat für typische Arten des Siedlungsbereiches eingestuft. Das Gebiet ist als Lebensraum für Fledermäuse nicht geeignet. Die Fläche kann allenfalls als nicht essentielles Jagdhabitat angesehen werden. Aufgrund der Habitatausstattung wurde das Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen.

8 Bildanhang



Abb. 3: Blick von Westen nach Osten



Abb. 4: Blick von Süden nach Norden



Abb. 5: Blick von Norden nach Süden



Abb. 6: Lagerfläche